



ÖSTERREICHISCHE  
BUNDESFORSTE  
GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTUCH A-1011 WIEN

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESBEZETZENTWURF	
Zl. ....	45-GE/10.96
Datum:	10. JULI 1996
Verteil:	10. Juli 1996

*Dr. Hojcek*

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0222) 711 45 Durchwahl	Datum
51.085/1-1/96	3.6.1996	8819/96-II/1-H.	Haunold	4404	1.7.1996

Betreff:

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gefertigte Generaldirektion beehrt sich zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. der Geltungsbereich des Betriebspensionsgesetzes (BPG) auf "Leistungszusagen und Leistungen" vom Bund ausgedehnt werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, gebührt dem Bediensteten der Österr. Bundesforste (dem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen), dessen Anwartschaft auf Leistungen nicht erloschen ist, ab dem der Beendigung des Dienstverhältnisses nächstfolgenden Monatsersten, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt ab dem die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversorgung rechtskräftig zuerkannt wird, ein Zuschuß zur Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung in der Höhe jenes Betrages, um den die anrechenbare Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hinter dem nach den für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen zu ermittelnden Vergleichsruhegehalt zurückbleibt, wobei das im Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebührende Gehalt zuzüglich der ruhegehaltfähigen Zulagen als ruhegehaltfähiger Monatsbezug des Bediensteten gilt.

b.w.

Im Hinblick auf diese pensionsrechtlichen Gegebenheiten liegt nach ho. Ansicht daher in bezug auf die Anwartschaften und Ansprüche gemäß der Bundesforste-Dienstordnung 1986 Gleichwertigkeit im Sinne des § 1 Abs.3 Zi. 2 des BPG i.d.g.F. vor und ist daher die Anwendung des BPG nach derzeitiger Rechtslage ausgeschlossen.

Die gefertigte Generaldirektion vertritt überdies die Auffassung, daß die gegenständlichen Anwartschaften und Ansprüche nicht als Leistungszusagen im Sinne der Legaldefinition nach § 2 BPG i.d.g.F. angesehen werden können, zumal der Arbeitgeber Bund, welcher gemäß § 2 der Bundesforste-Dienstordnung durch die Generaldirektion der Österr. Bundesforste vertreten wird, diese Verpflichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu erfüllen hat und daher schon alleine deswegen dem BPG der Anwendungsbereich entzogen wäre.

Zudem geht die Generaldirektion grundsätzlich davon aus, daß die Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung mit den Vorschriften des BPG nicht in Einklang gebracht werden können.

Die Generaldirektion erlaubt sich beispielsweise auf § 81 Abs. 7 der Bundesforste-Dienstordnung hinzuweisen, wonach rechtmäßig entrichtete Beiträge des Bediensteten nicht zurückzuzahlen sind, welche Rechtsvorschrift gegenüber dem BPG abweichende Regelungen trifft.

Weiters ist auch die Bestimmung des § 83 Abs.1 der Bundesforste-Dienstordnung hervorzuheben, welche den Regelungszweck von Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung (Erzielung von Gesamtversorgungsansprüchen im Sinne des Pensionsgesetzes 1965) unterstreicht und mit § 17 BPG wohl ebenfalls nicht in Einklang gebracht werden kann.

Der sich aus § 17 BPG für den Arbeitgeber ergebenden Verpflichtung könnte die gefertigte Generaldirektion im übrigen schon wegen der bereits dargelegten pensionsrechtlichen Systematik der Bundesforste-Dienstordnung nicht entsprechen.

Dem besonderen Teil zu Art. I des do. Gesetzesentwurfes ist weiters zu entnehmen, daß sich das Tatbestandsmerkmal nach § 1 Abs.3 Zi. 2 des BPG i.d.g.F. hinsichtlich einer exakten Abgrenzung des Geltungsbereiches des BPG in der Praxis als untauglich erwiesen hat und demzufolge von dieser Einschränkung des Geltungsbereiches abgesehen werden soll.

Die gefertigte Generaldirektion vermag sich dieser Feststellung in bezug auf die Anwartschaften und Ansprüche nach der Bundesforste-Dienstordnung nicht

anzuschließen und verweist auf die Problematik einer gesetzlichen Differenzierung zwischen Bundesbediensteten mit gleichem Pensionsversorgungsniveau.

Das do. Ministerium wird daher gebeten, den vorliegenden Entwurf einer Änderung des BPG, nicht zuletzt auch im Interesse der Vermeidung von Normenkollisionen, hinsichtlich dessen § 1 Abs.3 um folgende Z. 3 zu erweitern:

3. aufgrund der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

Im übrigen verweist die Generaldirektion auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes hinsichtlich sämtlicher (legistischer) Angelegenheiten nach der Bundesforste-Dienstordnung.

Abschließend wird noch bemerkt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.



Generaldirektion der  
Österr. Bundesforste

Dipl. Ing. Ramsauer  
Generaldirektor

